

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.662.600

Wien, 13. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16111/J vom 13. September 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Es wird festgehalten, dass grundsätzlich ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), der COFAG und dem Parlament besteht. Betreffend die BMF-internen Zuständigkeiten wird grundsätzlich auf die Geschäfts- und Personaleinteilung verwiesen. Insbesondere besteht ein aktiver Austausch zu den in den Beirat der COFAG entsandten Vertreter der Institutionen. In diesem befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Das Recht zur Nominierung von Vertretern wurde von den Sozialpartnern und Interessensvertretungen wahrgenommen, nicht jedoch von den Oppositionsparteien. Insofern waren die Regierungsparteien in den Austausch zwischen den Institutionen stärker eingebunden.

In der ursprünglichen Planung wurde davon ausgegangen, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes früher verkündet würde, womit auch die Lösung bzw. deren Fahrplan klarer gewesen wäre. In jedem Fall obliegen der Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung wie auch parlamentarische Prozesse im Allgemeinen dem Parlament selbst und fallen somit nicht in die Zuständigkeit des BMF.

Durch den regelmäßigen Austausch zwischen den Institutionen – insbesondere BMF und COFAG bzw. Beirat – ergab sich infolgedessen auch die entsprechende Diskussion rund um den Antrag zwischen den Genannten, auch damit ein ordnungsgemäßer Vollzug durch die Verwaltung wie auch eine rasche Abwicklung der Fälle sichergestellt werden kann. Die in den Beirat nominierten Vertreter der Regierungsparteien waren daher in den Prozess wie auch das BMF eingebunden.

Zu 10.:

Im Zeitpunkt des Beschlusses dieser beiden Regelungen war aufgrund der zeitlichen Befristungen der Antragstellung für die betroffenen Förderungen nicht davon auszugehen, dass nach dem 31. Dezember 2022 noch der Bedarf nach Ergänzungsgutachten erforderlich sein würde.

Zu 11. und 12.:

Mit Außer-Kraft-Treten des § 8b CFPG mit Ablauf des 31. Dezember 2022 fiel die Rechtsgrundlage für die Anforderung von Ergänzungsgutachten weg.

Das erneute Inkrafttreten des § 8b CFPG schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die COFAG dem BMF Anträge auf Erstellung von Ergänzungsgutachten übermitteln kann.

Zu 13. bis 14.:

Es wurden in dem genannten Zeitraum keine noch unbekannte Ergänzungsgutachten angefordert.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass bei 72 Fällen die Unterlagen zu bereits im Jahr 2021 gestellten Anträgen erst nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wurden, da noch Qualitätssicherungsmaßnahmen und manuelle Prüfungen durch die COFAG durchzuführen waren. Hintergrund dieser Fälle ist, dass im Jahr 2021 bei zwei Zuschüssen das Ende der Antragsfrist auf ein Wochenende fiel. Dies betraf den Ausfallsbonus für

Februar und den Ausfallsbonus für Mai (Fristende: Samstag, 15. Mai 2021 bzw. Sonntag, 15. August 2021). Eine Antragstellung in strukturierter Form via FinanzOnline war am darauffolgenden Werktag aus technischen Gründen nicht möglich. Diese Fälle wurden in weiterer Folge mit den Antragstellern, der COFAG und dem BMF erledigt.

Zu 15.:

Zum Stichtag 13. Oktober 2023 waren 765 Ergänzungsgutachten offen.

Bezüglich der Anforderung weiterer Ergänzungsgutachten wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15839/J vom 26. Juli 2023 verwiesen.

Zu 16. bis 18.:

Der Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung wie auch parlamentarische Prozesse im Allgemeinen obliegen dem Parlament selbst und fallen somit nicht in die Zuständigkeit des BMF. Dass die Kundmachung (am 12. Oktober 2023 im BGBl. I Nr. 120/2023) nicht früher erfolgte, lag am Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Bundesrat.

Zu 19. bis 21.:

Im Jahr 2024 besteht nach derzeitigem Rechtsstand keine Rechtsgrundlage für die Anforderung von Ergänzungsgutachten. Da keine neuen Anträge mehr gestellt werden können und für die noch ausständigen Alt-Anträge bis 31. Dezember 2023 noch Anforderungen für Ergänzungsersuchen gestellt werden können, ist aus heutiger Sicht kein Bedarf für eine längere Geltungsdauer gegeben.

Zu 22., 23., 25. und 26.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15839/J vom 26. Juli 2023 sowie der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12111/J vom 6. September 2022 verwiesen.

Zu 24.:

Da die Ergänzungsgutachten durch Außenprüferinnen und Außenprüfer der Finanzämter erstellt werden, ergeben sich keine Engpässe mit Aufgaben der Zentraleitung.

Zu 27. und 28.:

Betreffend die angeforderten Ergänzungsgutachten wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15839/J vom 26. Juli 2023 sowie § 8b CFPG verwiesen.

Es sind keine generellen Zweifel an der Zweckmäßigkeit der automationsunterstützten Risikoanalyse aufgetreten.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt